

1 BvR 791/11 vom 27.04.2011

Beigesteuert von
Dienstag, 26. April 2011

1. Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen. Sie ist offensichtlich unzulässig. Denn sie leidet an ganz erheblichen...

1. Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen. Sie ist offensichtlich unzulässig. Denn sie leidet an ganz erheblichen Begründungsängeln.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...